

ORDNUNG FÜR DIE SPIELBERECHTIGUNG BEI WETTKÄMPFEN IM BETRIEBSSPORTVERBAND HAMBURG E.V.

IN DER FASSUNG VOM 15.03.2023

A Begriffe

- 1.1. Betriebssportler sind Betriebsangehörige, die in einem Hauptarbeits- oder Hauptbeschäftigungsverhältnis zu dem Betrieb oder Konzern (einschließlich der angegliederten Tochterunternehmen) stehen, bei dem die Betriebssportgemeinschaft (BSG) gebildet ist.
- 1.2. Rentner und Pensionäre eines Betriebes werden als Betriebsangehörige angesehen.
- 1.3. Den Betriebsangehörigen sind deren Ehegatten, Lebenspartner, Eltern, Stiefeltern, Geschwister sowie eigene Kinder, Stiefkinder, Adoptivkinder und Enkel gleichgestellt.
- 1.4. Der Betriebssportverband (BSV) betrachtet die bei ihm angeschlossenen Sportgemeinschaften der Behörden und Ämter der Freien und Hansestadt Hamburg als zu einem Betrieb gehörig. Das Entsprechende gilt innerhalb der in Hamburg ansässigen jeweiligen Bundesbehörden.
- 1.5. Sind die Angehörigen mehrerer Betriebe mit eigener Rechtspersönlichkeit in einer BSG zusammengeschlossen, so muss hierzu die entsprechende schriftliche Bestätigung der BSG vorliegen.
- 1.6. Das Studium vollmatrikulierter Studierender gilt als Hauptbeschäftigung.
- 1.7. Mitarbeiter eines verleihenden Unternehmens werden als Betriebsangehörige des entleihenden Unternehmens angesehen, in welchem sie bisher mindestens 2 Jahre ununterbrochen aktiv gearbeitet haben und dort noch weiterhin beschäftigt sind. Eine entsprechende schriftliche Bestätigung des entleihenden Unternehmens gegenüber dem BSV ist erforderlich. Dieses Unternehmen ist dem BSV zur Mitteilung verpflichtet, wenn der Leiharbeiter aus dem Unternehmen ausscheidet. In diesem Falle erlischt die Spielberechtigung.
2. Gastspieler ist jeder, der in keinem Hauptarbeits- oder Hauptbeschäftigungsverhältnis zu dem Betrieb steht, bei dem die BSG gebildet ist.
3. Doppelspieler sind solche Sportler, die gleichzeitig in einem Verein eines Fachverbandes des DOSB (Deutscher Olympischer Sportbund) dieselbe Sportart aktiv ausüben.

B Spielberechtigung

1. Die Spielberechtigung wird durch einen von der jeweiligen Sparte genehmigten Spielerpass dokumentiert. Die übermittelten Daten des Spielerpasses werden in einem EDV-System verarbeitet.

Die Spielberechtigung erhalten nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen auf Antrag die in A1 genannten Betriebssportler, wenn sie nicht Berufsspieler ihrer Sparte sind.

2. Spielberechtigung für Gastspieler und/oder Doppelspieler
 - 2.1. Sie erhalten keine Spielberechtigung, wenn sie in einem Hauptarbeits- oder Hauptbeschäftigungsverhältnis zu einem Betrieb stehen, in dessen BSG dieselbe Sportart betrieben wird. Es sei denn, diese BSG stimmt dem schriftlich zu.
 - 2.2. Angehörige der Freien und Hansestadt Hamburg erhalten keine Spielberechtigung als Gastspieler einer anderen BSG, wenn dieselbe Sportart in den BSGen der Behörden und Ämter der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) betrieben wird. Es sei denn, diese BSG stimmt dem schriftlich zu.
3. Erlöschen der Spielberechtigung
 - 3.1. nach Beendigung der laufenden Spielzeit, wenn er den Betrieb wechselt und in der BSG des neuen Betriebes die von ihm ausgeübte Sportart im Betriebssportverband betrieben wird.
 - 3.2. Ein Betriebssportler behält die Spielberechtigung als Gastspieler der BSG seines früheren Betriebes, wenn zwischen der Erteilung der Spielberechtigung und dem Wechsel des Betriebes mindestens drei Jahre liegen und die Betriebssportgemeinschaft des neuen Betriebes dem schriftlich zustimmt.
4. Die Spielberechtigung eines Gastspielers erlischt,
 - 4.1. oder nach Beendigung der laufenden Spielzeit, wenn die Betriebssportgemeinschaft des Betriebes, zu dem er in einem Hauptarbeits- oder Hauptbeschäftigungsverhältnis steht, dieselbe Sportart im BSV aufnimmt.
 - 4.2. Abweichend von 4.1. behält der Gastspieler die Spielberechtigung, wenn zwischen der Erteilung der Spielberechtigung und dem Zeitpunkt, zu dem er Doppelspieler wird, mindestens drei Jahre liegen.
 - 4.3. Abweichend von 4.2. behält ein Gastspieler die Spielberechtigung, wenn zwischen der Erteilung der Spielberechtigung und der Aufnahme des Sportbetriebes in der BSG des Betriebes, zu dem er in einem Hauptarbeits- oder Hauptbeschäftigungsverhältnis steht, mindestens drei Jahre liegen und diese BSG dem schriftlich zustimmt.

5. Einschränkungende Regelung

Die einzelnen Sparten können in ihren Spielordnungen einschränkende Regelungen beschließen.

C Verfahren

Über die Erteilung und den Entzug der Spielberechtigung entscheidet im Rahmen dieser Ordnung der Spelausschuss der jeweiligen Sparte.

D Rechtsmittel

- 1.1. Gegen alle die Spielberechtigung betreffenden Entscheidungen des zuständigen Spelausschusses ist die Berufung beim Berufungsausschuss zulässig, diese muss innerhalb von zehn (10) Kalendertagen ab Kenntnis von der Entscheidung auf der Geschäftsstelle des BSV eingehen.
- 1.2. Die Berufungsbegründung ist spätestens innerhalb von weiteren zwanzig (20) Kalendertagen nachzureichen.
2. Das Verfahren des Berufungsausschusses ergibt sich aus seiner Geschäftsordnung.
3. Die Entscheidungen des Berufungsausschusses sind unanfechtbar.

Beschlossen durch den Spelausschuss am 15. März 2023